

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 30 (1954-1955)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Blick auf die Schweiz  
**Autor:** Dürrenmatt, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1071262>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Peter Dürrenmatt

## DIE ABSTIMMUNG DES MONATS

Mitte März findet die erste eidgenössische Volksabstimmung dieses Jahres statt. Den Stimmberchtigten wird eine Auswahlkollektion vorgelegt, das heißt, sie haben zu wählen zwischen zwei Vorlagen: einer von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei lancierten Initiative und einem Gegenentwurf der Bundesversammlung. Es handelt sich um die Frage der Mietzinse. Diese sind als letzte Erinnerung an die Zeiten der dirigierten Kriegswirtschaft bestimmten staatlichen Vorschriften unterworfen. Sie dürfen nicht nach Belieben heraufgesetzt werden, sondern nur innerhalb der vom Bund aufgestellten Bestimmungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gestaltung der Mietzinse überhaupt aus der staatlichen Kontrolle zu entlassen. Bald zeigte es sich, daß man dazu den rechten Augenblick verpaßt hatte. Während sich die übrigen Preise nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage gebildet hatten, blieben die Mietzinse gebunden, womit der Ansporn für den Wohnungsbau fehlte. Die Normalisierung auf dem freien Markt ist deshalb noch nicht möglich, und die Bundesversammlung empfiehlt den Stimm-beteiligten, die geltende Ordnung bis längstens Ende 1960 zu verlängern.

Diese Maßnahmen gehen nach Auffassung der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei viel zu wenig weit. Nach der Meinung dieser Kreise müßte eine Verfassungsbestimmung von zehn Artikeln vorgesehen werden, mit dem Zweck, die Preise und Margen für Waren, industrielle und gewerbliche Leistungen sowie die Miet- und Pachtzinse überwachen zu lassen und dem Bundesrat Vollmachten zu erteilen, nötigenfalls Höchstpreise zu erlassen. Mit andern Worten: Nicht die schrittweise Normalisierung der letzten Über-

bleibsel der Kriegswirtschaft, eben der Kontrolle der Miet- und Pachtzinse, ist das Ziel, sondern die Rückkehr zur staatlichen Preiskontrolle. Deswegen kommt der Volksabstimmung vom 12./13. März eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zu: Der Stimmbürger muß sich entscheiden, ob er sich zu einer Politik bekennt, die den staatlichen Eingriff in das wirtschaftliche Geschehen als Notbehelf von Fall zu Fall betrachtet oder zum leitenden Grundsatz erheben möchte.

Noch um einen andern, prinzipiellen Entscheid geht es. Sind wir wirklich bereits wieder so weit, daß wir ein wirtschaftliches Kommandosystem brauchen, in dem der Bundesrat und die Verwaltung, ohne an ein Gesetz gebunden zu sein, das ihnen notwendig Erscheinende anordnen dürfen? Die Initiative der Gewerkschaften empfiehlt ausdrücklich diesen Weg. Sie ermächtigt in Artikel 9 den Bundesrat, «die erforderlichen Ausführungsvorschriften» zu erlassen. Solches gab es einst in den Kriegsjahren, und jedermann begriff damals, daß es nicht anders zu machen war. Aber kann es heute der Wille einer Mehrheit unseres Volkes sein, die Zuständigkeit der Bundesverwaltung auf einem wichtigen Gebiet in so unterstrichener Art und Weise zu vergrößern? Das vermögen wir nicht zu glauben. Die Fragestellung zeigt uns aber, um was für ein wichtiges Problem es am 12. und 13. März geht.

Zum mindesten widerspräche ein Ja allem, was die schweizerischen Stimmbürger in ähnlichen Fällen bei früheren Abstimmungen entschieden haben. Womit wir freilich nicht behaupten, Logik sei ein unverkennbares Merkmal der Demokratie! Die Fragestellung zeigt uns aber, um was für ein wichtiges Problem es geht.